

Die Bildungsurlaubsgesetze der Bundesländer

	Gesetzliche Grundlagen	Antragsfrist	Anspruchsberechtigte	Freistellungsanspruch bei 5 Arbeitstagen pro Woche	Geforderte Mindestdauer der Veranstaltung (aufeinander folgende Tage)	Benachrichtigung des Arbeitgebers über die gewünschte Freistellung	Mögliche Ablehnungsgründe des Arbeitgebers für den beantragten Zeitraum
Baden-Württemberg	Im Bundesland Baden-Württemberg besteht kein Bildungsurlaubsgesetz. Jedoch kann Bildungsurlaub einzelnen Arbeitnehmern auf der Grundlage von Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen gewährt werden. Weitere Informationen erfragen Sie bitte bei Ihrem Arbeitgeber.						
Bayern	Im Bundesland Bayern besteht kein Bildungsurlaubsgesetz. Jedoch kann Bildungsurlaub einzelnen Arbeitnehmern auf der Grundlage von Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen gewährt werden. Weitere Informationen erfragen Sie bitte bei Ihrem Arbeitgeber.						
Berlin	Berliner Bildungsurlaubsgesetz vom 24.10.1990	spätestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte und Auszubildende	Arbeitnehmer unter 25 Jahren= 10 Arbeitstage im Jahr; Arbeitnehmer über 25 Jahre = 10 Arbeitstage innerhalb von 2 Jahren	1	in der Regel 6 Wochen vorher	zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer
Brandenburg	Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz vom 21.01.2005	10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte, Auszubildende, in Heimarbeit Beschäftigte	10 Arbeitstage innerhalb von 2 Jahren	ab 3 Tagen	spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer; die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen, entgegenstehen
Bremen	Bremisches Bildungsurlaubsgesetz vom 18.12.1974	spätestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte, Seeleute und Auszubildende	10 Arbeitstage innerhalb von 2 Jahren	5	in der Regel 4 Wochen vorher	zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer; die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen

Hamburg	Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz vom 16.04.1991. Ab dem 01.01.1998 wird eine Verwaltungsgebühr für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen iHv. 70 € erhoben. Diese Gebühr ist vom Studierenden zu entrichten	spätestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn (Ausschlussfrist)	Arbeiter, Angestellte und Auszubildende	10 Arbeitstage innerhalb von 2 Jahren	ab 3 Tagen	in der Regel 6 Wochen vorher	zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer; die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen
Hessen	Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 26.06.2006	10 Wochen	Arbeiter, Angestellte und Auszubildende	5 Arbeitstage im Jahr	5	so frühzeitig wie möglich; in der Regel 6 Wochen vorher	dringende betriebliche Erfordernisse; sobald mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer des Betriebes im Kalenderjahr an Bildungsveranstaltungen teilgenommen haben
Mecklenburg-Vorpommern	Bildungsfreistellungsgesetz vom 07.02.2001	3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte, und Auszubildende (Mitarbeiter/innen des öffentlichen Dienstes sind von der Anerkennung ausgeschlossen)	5 Tage im Jahr	min. 3 Tage (jeweils 8 Std.)	mind. 6 Wochen vorher	wichtige dienstliche oder betriebliche Belange
Niedersachsen	Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz vom 17.12.1999	durch Studierenden 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte und Auszubildende	5 Arbeitstage im Jahr	3 bis 5	mindestens 4 Wochen vorher (schriftlich)	zwingende betriebliche oder dienstliche Belange unter sozialer Berücksichtigung der Erholungsurlaubswünsche anderer Arbeitnehmer; außerdem nach § 3
Nordrhein-Westfalen	Im Bundesland Nordrhein-Westfalen wurde das Bildungsurlaubsgesetz am 28.03.2000 geändert; die Hochschulen wurden mit der Gesetzesänderung aus dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) genommen; der gesetzliche Anspruch auf Bildungsurlaub existiert nicht mehr; es liegt im Ermessen des Arbeitgebers.						

Rheinland-Pfalz	Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmer/innen zum Zwecke der Weiterbildung vom 30.03.1993	spätestens 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte, Landesbeamte / Landesrichter	10 Arbeitstage innerhalb von 2 Kalenderjahren	3	so frühzeitig wie möglich, in der Regel 6 Wochen vor Beginn	nicht mehr als 5 regelmäßig Beschäftigte, betriebliche oder dienstliche Belange
Saarland	Saarländisches Weiterbildungs- und Bildungsfreistellungsgesetz vom 16.02.2010	spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte, Landesbeamte, Landesrichter und Auszubildende	3 Arbeitstage im Jahr	5 Tage, in Ausnahmefällen auch ab 1 Tag	so frühzeitig wie möglich, in der Regel 6 Wochen vor Beginn	zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer; die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen, entgegenstehen
Sachsen	Im Bundesland Sachsen besteht kein Bildungsurlaubsgesetz. Jedoch kann Bildungsurlaub einzelnen Arbeitnehmern auf der Grundlage von Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen gewährt werden. Weitere Informationen erfragen Sie bitte bei Ihrem Arbeitgeber.						
Sachsen-Anhalt	Gesetz zur Freistellung von Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz) vom 04.03.1998. Für die Bearbeitung der Anerkennung von Bildungsurlaubsveranstaltungen werden Gebühren bis zur Höhe von ca. 26 € erhoben	spätestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte und Auszubildende	10 Arbeitstage innerhalb von 2 Jahren	mehrtägig oder als Tagesveranstaltung im Rahmen einer Veranstaltungsreihe	so frühzeitig wie möglich, in der Regel 6 Wochen vor Beginn	zwingende dienstliche oder betriebliche Belange oder genehmigte Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer/innen
Schleswig-Holstein	Bildungsfreistellungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 07.06.1990	spätestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte, Landesbeamte, Landesrichter, Seeleute und Auszubildende	5 Arbeitstage im Jahr	1	6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung	betriebliche oder dienstliche Gründe oder Urlaubswünsche anderer Beschäftigter, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen
Thüringen	Im Bundesland Thüringen besteht kein Bildungsurlaubsgesetz. Jedoch kann Bildungsurlaub einzelnen Arbeitnehmern auf der Grundlage von Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen gewährt werden. Weitere Informationen erfragen Sie bitte bei Ihrem Arbeitgeber.						